

Verwaltungsgericht Cottbus
Zastojnske sudnistwo Chosebuz

Die Geschäftsstelle der 4. Kammer
VG Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus



Herrn Rechtsanwalt
Karsten Ziebart
Ehrensteinstraße 39
04105 Leipzig

Telefon: (0355) 4991-6400
Nebenstelle: 6530/6521
Telefax: (0355) 4991-6499
Datum: 07.12.2011
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

4 K 863/08

Ihr Zeichen: 149/11

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Ziebart,
in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Beier u.a. ./ Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz) u.a
erhalten Sie anliegendes Protokoll vom 07.12.2011.

Mit freundlichen Grüßen

Kegel
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Verwaltungsgericht Cottbus

Cottbus, den 7. Dezember 2011

VG 4 K 863/08

Protokoll

des Termins zur mündlichen Verhandlung vor der 4. Kammer
in öffentlicher Sitzung

Sitzungssaal D des Gebäudes des Verwaltungsgerichts Cottbus

Gegenwärtig:

Präsident des Verwaltungsgerichts Knuth,
Richterin am Verwaltungsgericht Werres-Bleidießel,
Richter Draxler,
ehrenamtlicher Richter Theuerkauf und
ehrenamtlicher Richter Konrad

Von der Zuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle wird abgesehen; das Protokoll wird vom Vorsitzenden vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn Horst Beier, Ziegelstraße 210, 03149 Forst (Lausitz),
2. des Herrn Heinz-Peter Bischoff, Sandweg 7, 03149 Forst (Lausitz),
3. des Herrn Ingo Paeschke, Sperlingsgasse 4, 03149 Forst (Lausitz),

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1-3: Rechtsanwalt Karsten Ziebart, Ehrensteinstraße 39,
04105 Leipzig, Az.: 149/11,

gegen

1. den Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz),
2. die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst, vertreten durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz),

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwalt Olaf Taubenek, Wiesenweg 58,
03130 Spremberg, Az.: C 1595 T/Sch,

erscheinen zum heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

1. für die Kläger: Herrn Rechtsanwalt Ziebart in Begleitung des Klägers zu 1.;
2. für die Beklagten: Herr Rechtsanwalt Taubenek.

Der Vorsitzende trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Dabei führte der Vorsitzende zunächst in den Sach- und Streitstand ein. Er wies darauf hin, dass nach der Auffassung der Kammer das Passivrubrum im Wege einer Berichtigung dahin zu fassen sei, dass neben dem Bürgermeister als Beklagter zu 1., der als Organ, welches die Entscheidung über die Ausschließung getroffen hat, zu Recht in Anspruch genommen werde, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt als Organ als weiterer Beklagter im Rubrum enthalten ist, während die Stadt als Körperschaft im Rahmen des vorliegenden Kommunalverfassungstreits nicht Beteiligte sei. Nachdem der Vorsitzende im Rahmen der weiteren Erörterung ferner darauf hingewiesen hatte, dass die Klage des Klägers zu 2., der sich bereits vor der Entscheidung des Bürgermeisters über die Ausschließung für befangen erklärt habe, geringe Erfolgsaussichten habe, erklärte der Prozessbevollmächtigte der Kläger:

Ich nehme hiermit die Klage des Klägers zu 2. zurück.

Laut diktiert, abgespielt und genehmigt.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger beantragte daraufhin für die Kläger zu 1. und 3.,

1. festzustellen, dass die Entscheidung des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz) vom 12. September 2008, die Kläger von der Mitwirkung an der Entscheidung über die Frage, ob das Bürgerbegehren „Sind sie dafür, dass der Beschluss der SVV Forst BVV 1124/2008 – strategische Ausrichtung der Stadtwerke Forst GmbH und weitere damit in Zusammenhang stehende Verträge und Maßnahmen vom 4. Juli 2008 aufgehoben wird?“ zulässig ist, wegen Befangenheit auszuschließen, rechtswidrig ist,

2. den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst vom 12. September 2008 über die Unzulässigkeit des vorgenannten Bürgerbegehrens aufzuheben,
hilfsweise,
festzustellen, dass dieser Beschluss unwirksam ist.

Laut diktiert, abgespielt und genehmigt.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Laut diktiert, abgespielt und genehmigt.

Die Prozessbevollmächtigten der Beteiligten sowie der erschienenene Beteiligte erhielten Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Der Vorsitzende schloss die mündliche Verhandlung.

Nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zog das Gericht sich zur nichtöffentlichen Beratung zurück.

Nach seinem Wiedereintritt wurde in öffentlicher Sitzung

Im Namen des Volkes

das folgende

Urteil

verkündet:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.

Es wird festgestellt, dass die Entscheidung des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz) vom 12. September 2008, die Kläger zu 1. und 3. von der Mitwirkung an der Entscheidung über die Frage, ob das Bürgerbegehren „Sind Sie dafür, dass der Beschluss der SVV Forst BVV 1124/2008 – strategische Ausrichtung der Stadtwerke Forst GmbH und weitere damit in Zusammenhang stehende Verträge und Maßnahmen vom 4. Juli 2008 aufgehoben wird?“ zulässig ist, wegen Befangenheit auszuschließen, rechtswidrig ist.

Auf die Klage der Kläger zu 1. und 3. wird festgestellt, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) vom 12. September 2008 über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Sind Sie dafür, dass der Beschluss der SVV Forst BVV 1124/2008 – strategische Ausrichtung der Stadtwerke Forst GmbH und weitere damit in Zusammenhang stehende Verträge und Maßnahmen vom 4. Juli 2008 aufgehoben wird?“, unwirksam ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 1. und 3. je ein Achtzehntel, der Kläger zu 2. ein Drittel, der Beklagte zu 1. ein Drittel und der Beklagte zu 2. 2 Neuntel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 vom Hundert des jeweils zu

vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Ferner wurde der folgende

Beschluss

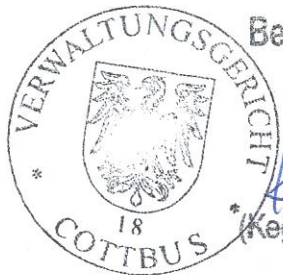
verkündet:

Der Streitwert wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

F.d.R.d.Ü.v.T.

Knuth
Präsident des Verwaltungsgerichts

Kegel
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



Beglaubigt

Kegel
(Kegel, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte)

- 8. BEZ. 2011